Nachweis der energetischen Massnahmen (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)

EN-AG

Gemeinde:	Aarau-Rohr ParzNr.: 6381			GebNr.: 8			
Bauvorhaben/ Objekt:	Lukarne Bibersteinerstrasse 8 Aarau-Rohr						
Art des Vorhabens:	☐ Neubau ☐ Anbau ☑ Umbau			Umnutzung			
Bauherrschaft: (Name, Adresse, Tel.)	Beatrice Widmer, Patric Schatzmann Bibersteinerstrasse 8 5032 Aarau-Rohr 062 897 18 04						
Gesamtprojekt- verantwortung: (Name, Adresse, Tel.)	librecz hossli architektur gmbh Leutwilerstrasse 1 5724 Dürrenäsch 078 842 10 99						
Bestandteile de	s Projekt-Nacl	hweises			Kontrolle du Gemeinde	rch	
	Zutreffend oder notwendig?	Falls Ja bitte ausfüllen		Hinweise	Angaben und Nachweise vollständig und korrekt?	Name und Datum	
MINERGIE- MINERGIE-P- oder MINERGIE-A-Zertifikat (Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen)	MINP MINA Nein	Nr. AG-	Zertifikat vorhanden Über die Labelplattform ojekt-ID:	0 >	☐ Ja ☐ Nein		
Höchstanteil nicht- erneuerbarer Energien	☐ Ja ☐ Nein		rdlösungen) rische Lösung "pdf) rische Lösung .xls)	1 →	☐ Ja ☐ Nein		
Wärmedämmung Gebäudehülle		EN-2a (Einzelb EN-2b (System	auteilnachweis) nnachweis)	2a → 2b →	☐ Ja ☐ Nein		
Heizungs- und Warmwasseranlagen	☐ Ja ☐ Nein	EN-3		3 →	☐ Ja ☐ Nein		
Lüftungstechnische Anlagen	Ja Nein	EN-4		4 →	☐ Ja ☐ Nein		
Kühlung und Befeuchtung	Ja Nein	EN-5		5 →	☐ Ja ☐ Nein		
Spezielle Bauten und Anlagen	pezielle Bauten Ja EN-6 (Kühlräume)		6 → 7 → 8 → 10 → 11 → 12 → 13 →	Ja Nein			
Neue fossile Heizung		EN-16 (Ferienh		16 → § 22 →			
	Ja Nein	Kostennachwe	is § 22 EnergieV		Ja Nein		
Solarenergienutzung bei Neubauten	Ja Nein	Nachweis der Anlagengrösse gemäss § 26a EnergieV anhand Planunterlagen § 26a →			☐ Ja ☐ Nein		
Dieses Formular wurde	in Zusammenarbeit	mit der Energiefac	chstellenkonferenz erark	peitet.			
Bestätigung: Bau	wird gemäss den ob	en aufgeführten E	Bestandteilen des Projek	ktnachweise	es ausgeführt.		
Name:	Bauherrschaft: Beatrice Widmer, Patric Schatzmann			Gesamtprojektverantwortung: Zoltan Librecz Architekt FH			
Ort, Datum, Unterschrift:	Dürrenäsch, 03.06.2024 Dürrenäsch, 03.06.2024						

Hinweise und Erklärungen			Verord- nung:
→ 0	Nachweis MINERGIE®-, MINERGIE-P®- oder -A-Zertifikat Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch über die Labelplattform (www.label-plattform.ch) einzureichen und die Projekt-ID auf diesem Formular zu erfassen. Nach der Kontrolle des Antrags und Vorliegen des provisorischen Zertifikats kann die Gemeinde die Baubewilligung ausstellen, im Ausnahmefall auch mit der Auflage zur Nachreichung des prov. Zertifikats bis Baubeginn.		

	Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei: Neubauten neubauartigen Umbauten Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche	EN-1	EnergieV §§ 8+9
	neu geschaffen werden.		
a	Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grund-	EN-2	EnergieV §§ 4-7
	sätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden. Zur Erfüllung der Nachweispflicht von Einzelbauteilen gelten weiterhin die im Nachweisformular hinterlegten Standardlösungen und Grenzwerte gemäss SIA 380/1:2009.		
→ 2b → 3	Systemnachweis Wärmedämmung Gemäss Norm SIA 380/1 "Heizwärmebedarf", Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grundsätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden. Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen	EN-2	EnergieV §§ 4-7
73	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen. Achtung: Wärmepumpen müssen bei der massgebenden Norm-Aussentemperatur (z.B., Aarau -7°C) die ganze Norm-Heizlast ohne elektrische Widerstandheizung erzeugen können (Installierte Wärmeleistung ≥ Norm-Heizlast).	EN-3 EN-14	EnergieV §§ 12+13, 19-24
→ 4	Nachweis Lüftungstechnische Anlagen		
/ -	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-4	EnergieV §§ 15+16
→ 5	Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung		
	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-5	EnergieV §§ 14, 16+17
→ 6/7/8	Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen	F11.	
	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.	EN-6 EN-7 EN-8	EnergieV §§ 10+11
→ 9	Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen		
, •	Der Nachweis ist für alle neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen die mit fossilen	EN-9	EnergieV
	Brennstoffen betrieben werden zu erbringen.		§§ 28-30
→ 10/11	Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder		00
7 10/11	Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Heizungen im Freien sowie beim Ersatz oder Umbau bestehender Anlagen. Bei Einsatz einer Wärmepumpe ist eine Abdeckung der Wasseroberfläche erforderlich.	EN-10 EN-11	EnergieV §§ 25+26
→ 19/13	Nachweis Elektrizitätsbedarf Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung		
/ 12/1 3	Der Nachweis ist für alle Neubauten, Umbauten und Umnutzungen zu erbringen, wenn die Energiebezugsfläche über 1000 m² beträgt. Davon ausgenommen sind Wohnbauten.	EN-12 EN-13	EnergieV § 18

Wohnbauten.

→ 16 Nachweis Ferienhäuser

Im Kanton Aargau nicht geregelt

→ § 22 Kostennachweis für fossile Heizungen

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von neuen Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist anhand eines Vergleichs der Jahreskosten verschiedener Heizungsanlagen zu führen.

EnergieV § 22

Nachweis-Tool unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare

→ § 26a Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Der Kanton stellt für diesen Nachweis kein Formular zur Verfügung. Die anrechenbare Gebäudefläche und die Anlagengrösse ist anhand von Grundrissplänen auszuweisen.

EnergieV § 26a

Zur «anrechenbaren Gebäudefläche» zählen auch die Gebäudeflächen von Kleinund Anbauten sowie von Unterniveaubauten, soweit diese das massgebende (oder tiefer gelegte) Terrain überragen. Einzig unterirdische Bauten werden nicht mitgerechnet.

Der Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit ist mittels dem Kostenrechner für PV-Anlagen von Swissolar und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Werte zu erbringen.

Berechnungshilfe unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare